

AKTUELL

Das besagt die Düsseldorfer Tabelle

Änderung der Unterhaltssätze seit Januar 2010 – Für Minderjährige muss Verpflichteter in jedem Fall sorgen

Von Jürgen Wabbel, Fachanwalt für Familienrecht und Erbrecht, Braunschweig

Im Schnitt 13 Prozent mehr Kindesunterhalt gibt es ab dem 01. Januar 2010. Auch unter Berücksichtigung des höheren Kindergeldes erhalten viele Kindern mehr Unterhalt.

Die meisten Betroffenen kennen die Düsseldorfer Tabelle, Jugendämter verwenden sie ebenso wie Gerichte. Einige versteckte Änderungen werden sich aber erst nach einiger Zeit auf breiter Basis durchsetzen. Die Düsseldorfer Tabelle ist kein Gesetz, sondern beruht auf einer Einigung der deutschen Oberlandesgerichte und der Unterhaltskommission des Deutschen Familiengerichtstages.

Grundlage ist das steuerliche Existenzminimum eines Kindes, berechnet als ein Zwölftel des doppelten Kinderfreibetrages. Mit höherem Einkommen des zahlenden Elternteils und steigendem Alter des Kindes erhöht sich auch der Unterhalt. Das Kindergeld wird zur Hälfte verrechnet.

Grundsätzlich gilt: Beide Eltern eines minderjährigen Kindes sind für den Unterhalt verantwortlich – der eine zahlt, der andere erfüllt seine Pflicht durch die Betreuung. Beide Leistungen sind gleichwertig. Zusätzlich fallen noch die Kosten einer Krankenversicherung an.

Obwohl die Tabelle einfach zu lesen ist, ergeben sich bei der Einstufung in der Praxis häufig Streitigkeiten. Problematisch ist die Ermittlung des „richtigen“ Einkommens. Auszugehen ist von dem Bruttoeinkommen im Jahresdurchschnitt abzüglich Steuern und Sozialabgaben. Berufsbedingte Fahrtkosten dürfen ebenso abgezogen werden, wie notwendige Kreditverbindlichkeiten. Dabei kommt es aber entscheidend auf Höhe, Zweck und Zeitpunkt des

Entstehens der Verbindlichkeit an.

Die Gerichte müssen abwägen zwischen den Belangen der Kinder, der Gläubiger und weiteren Unterhaltsberechtigten einerseits und denen des Verpflichteten andererseits. Dies kann dazu führen, dass ein Kredit auf einen angemessenen Tilgungsplan zu strecken ist. Der Mindestunterhalt minderjähriger Kinder muss stets gesichert sein

BGH Urteil vom 06.02.2002, Aktenzeichen XII ZR 20/00

Weil sich die Lebensverhältnisse einer Familie nicht in eine Tabelle pressen lassen, gibt es noch weitere Korrekturen, um dem Einzelfall gerecht zu werden. Bis 2009 gingen die Tabellen davon aus, dass Unterhalt für drei Personen zu leisten ist. Bei mehr oder weniger Unterhaltsberechtigten kann der Unterhalt aus einer höheren oder niedrigeren Einkommensstufe errechnet werden. Bis 2008 war diese Korrektur fest vorgesehen, seit 2009 ist sie nicht mehr zwingend vorzunehmen, sondern nur, wenn sich das Einkommen am oberen oder unteren Rand der Einkommensgruppen der Tabelle bewegte.

Wer die Kinder betreut, muss nicht zahlen

Ab 2010 nun geht die Tabelle von zwei Unterhaltsberechtigten aus, unabhängig davon ob es sich um minderjährige Kinder, Volljährige oder den Ehepartner handelt. Keinesfalls darf aber der Mindestunterhalt für Minderjährige von 100 Prozent unterschritten werden.

Wer zahlen muss, ist verpflichtet, einen vollstreckbaren Titel über Unterhalt zu schaffen, damit eine Gehaltspfändung erfolgen kann, wenn er nicht zahlt. Dazu kann er kostenfrei bei dem Jugendamt eine Verpflichtungsurkunde erstellen lassen, in der der Unterhalt festgelegt wird.

Der Elternteil der das minderjähri-



Die Unterhaltszahlungen für Scheidungs- und Trennungskinder steigen in diesem Jahr so stark wie noch nie. Die Unterhaltssätze lagen um durchschnittlich 13 Prozent höher als im Vorjahr. Foto: dpa

ge Kind betreut, leistet dadurch seinen Beitrag zum Kindesunterhalt und muss keine Zahlungen leisten. Eine Ausnahme gilt nur, wenn er ein erheblich höheres Einkommen zur Verfügung hat, als der andere Elternteil. Auch gut betuchte Großeltern können in diesen Fällen zum Unterhalt herangezogen werden – allerdings nur im Ausnahmefall.

Die Voraussetzungen für die Zah-

lung von Kindesunterhalt sind streng. Für minderjährige Kinder muss der Verpflichtete sein letztes Hemd hergeben. Er ist also auch verpflichtet, jegliche Arbeitstätigkeit, auch am Wochenende, auch eine Nebentätigkeit auszuüben, um den Mindestunterhalt sicherzustellen.

Für die Mitte dieses Jahres planen die beteiligten Gremien eine weitere Änderung der Tabelle.

VERSICHERUNGS-RECHT

Bleibt das Kind nach der Scheidung privat versichert?

Ein bislang privat krankenversichertes Kind muss nach einer Scheidung der Eltern nicht in die gesetzliche Krankenversicherung wechseln. Das entschied das Oberlandesgericht (OLG) Koblenz.

Denn nach dem Richterspruch zählt die private Krankenversicherung jedenfalls dann zum angemessenen Unterhalt, wenn das Kind seit der Geburt und bis zur Scheidung privat krankenversichert war. Der unterhaltsverpflichtete Vater müsse in diesen Fällen die Beitragszahlungen übernehmen, so die Richter.

Das Gericht gab mit seinem Urteil der Zahlungsklage einer geschiedenen Frau gegen ihren Ex-Mann statt.

Dieser hatte sich geweigert, die Kosten für die private Krankenversicherung des zehnjährigen Sohnes zu übernehmen. Der Vater war der Meinung, das Kind könnte mit seiner Ex-Frau in die gesetzliche Krankenversicherung wechseln, in der eine beitragsfreie Mitversicherung möglich wäre.

Das OLG sah die Rechtslage anders. Dem Kind sollten die Verhältnisse, die bisher sein Familienleben geprägt hätten, so weit wie möglich erhalten bleiben. Dazu zähle auch die private Krankenversicherung des Kindes.

Urteil vom 19. Januar 2010 Aktenzeichen: 11 UF 620/09

MIET-RECHT

Wann darf Mietern wegen Eigenbedarfs gekündigt werden?

Nichten und Neffen sind so enge Verwandte, dass zu ihren Gunsten ein Mietverhältnis wegen Eigenbedarfs gekündigt werden darf. Das hat der Bundesgerichtshof in Karlsruhe entschieden und damit die Rechte der Vermieter gestärkt.

Im konkreten Fall hatte die Witwe ihren Mietern in Baden-Baden gekündigt, damit die Nichte in die Eigentumswohnung einziehen kann. Diese ist die einzige Verwandte. Selbst im Rentenalter, hat sie sich verpflichtet, sich um ihre Tante zu kümmern, die in einer Seniorenresidenz lebt.

Die Mieter sahen keinen Anlass für eine Eigenbedarfskündigung.

Schließlich werde die alte Dame in dem Heim versorgt. Vor allem hatte ihr Anwalt gewarnt, den vom Gesetz privilegierten Kreis der Verwandten zu sehr zu erweitern. Es müsse im Einzelfall geprüft werden, ob eine engere Bindung zwischen Vermieter und den Verwandten vorliege.

Die Karlsruher Richter sahen jedoch Ähnlichkeiten zum Zeugnisverweigerungsrecht. Danach könne Zeugen in Zivil- und Strafprozessen unter anderem dann eine Aussage verweigern, wenn sie mit dem Betroffenen verwandt oder verschwägert sind.

Urteil vom 27. März 2010 Aktenzeichen: VIII ZR 159/09

VERBRAUCHER-RECHT

Guter Geschmack hat Grenzen

Falsches Sezungenfilet und hartes Hackfleisch – Ungewöhnliche Fälle aus Restaurants

Von Maik Heitmann und Wolfgang Büser

Sicherlich stammt das ein oder andere Pösterchen von leckeren Gerichten aus Restaurants. Und was dort so alles passieren kann, wissen Deutschlands Richter. Eine Auswahl außergewöhnlicher Fälle:

Den Gästen eines renommierten Fischrestaurants auf einer Rheininsel in Baden-Württemberg wurde jahrelang Rotzunge oder vietnamesischer Pangasius statt der edlen Sezunge aufgetischt. In der Speisekarte wurde das Gericht als „Sezungenfilet“ angeboten. Die Gäste schmeckten offenbar keinen Unter-

schied – ein Lebensmittelkontrolleur jedoch fand ihn.

Der Wirt wurde wegen des „Inverkehrbringens von Lebensmitteln unter irreführender Bezeichnung“ verurteilt. Er musste eine Geldstrafe in Höhe von 32 000 Euro bezahlen und eine Wertabschöpfung von 193 000 Euro hinnehmen, die den Gewinn rückgängig macht.

Amtsgericht Karlsruhe, Aktenzeichen 2Ls530 Js 13754/05

Bis zum Bundesgerichtshof ging folgender Fall: Der Gast eines Balkan-Restaurants führte das Abbrechen eines Zahns auf einen in der Speise verborgenen harten Gegen-

stand zurück. Er verlangte Schadenersatz und Schmerzensgeld vom Wirt – ohne Erfolg. Er konnte nämlich nicht beweisen, dass im Cevapcici etwas Hartes gesteckt hatte.

Weil der Gast weder den Fremdkörper vorzeigen noch der Beweis des ersten Anscheins angewendet werden konnte, ging der Mann leer aus.

Denn weil es gerade nicht „nach der Lebenserfahrung typisch“ sei, dass in der Hackfleischmasse verborgene Fremdkörper stecken, müsse der Vorfall handfest bewiesen werden, so der BGH. Vielmehr sei es wahrscheinlich, dass der Gast versehentlich Knochen- oder Knor-

pelreste aus anderen Fleischstücken des Gerichts mit aufgenommen habe. Möglich sei schließlich auch, dass der Zahn vorgeschädigt gewesen sei. Aktenzeichen: VIII ZR 283/05

Ähnlich stellte sich der Fall eines Gastes bei einem Italiener in Bergisch-Gladbach dar – allerdings mit „gutem Ende“ für den Gast. Beim Verzehr eines Carpaccio zertrümmerte er sich einen Zahn, weil er auf einen verborgenen harten Fremdkörper gebissen hatte. Der Gastwirt wurde vom Amtsgericht Köln zu Schmerzensgeld und Schadenersatz in Höhe von 700 Euro verdonnert.

Aktenzeichen: 122 C 208/05

RECHT SO?

Das Aufreißen von Verpackungen verpflichtet zum Kauf – oder?

Recht so? räumt jede Woche mit volkstümlichen Rechtsirrtümern auf. Anwalt Ralf Höcker schrieb darüber das Lexikon der Rechtsirrtümer“.

Irrtum! Niemand muss einen Gegenstand kaufen, dessen Verpackung er aufgerissen hat. Wenn es nur so einfach wäre, liebe Ladeninhaber!

Natürlich ist es ärgerlich, wenn ein Kunde die Verpackung einer Ware aufreißt und sie dann nicht kaufen will. Aber es gilt der Grundsatz: Niemand kann gezwungen werden, etwas zu kaufen und mit nach Hause zu nehmen, was er nicht haben will.

Daran können auch all die beliebten Schilder nichts ändern. Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat deshalb im Jahre 2000 einen Berliner Einkaufsmarkt dazu verurteilt, ein solches Schild wieder abzuhängen. Der Kunde werde unangemessen benachteiligt, wenn er verpflichtet werde, die ausgepackte Ware zu kaufen.

Heißt das, jedermann darf ab sofort im nächsten Supermarkt sämtliche Verpackungen aufreißen, ohne Konsequenzen fürchten zu müssen? Natürlich nicht! Wer etwas beschädigt, muss für den Schaden aufkommen. Darüber sollten sich auch Supermarktkunden keine Illusionen machen.

Es stellt sich aber die entscheidende Frage: Wie hoch ist der zu ersetzende Schaden? Häufig wird sich die Verpackung problemlos wieder schließen und die Ware weiterhin verkaufen lassen. In einem solchen Fall ist der Kunde nur verpflichtet, den Klebestreifen zu bezahlen, mit dem die Verpackung wieder verschlossen wird. Denn ein größerer Schaden ist nun einmal nicht entstanden.

Es wäre vollkommen unangemessen, vom Kunden zu verlangen, dass er das komplette Gerät bezahlt und mit nach Hause nimmt. Sollte die Ware ohne intakte Verpackung nicht mehr zum vollen Preis verkauft werden können, müsste der Kunde außerdem noch die Differenz zum ursprünglich ausgezeichneten Preis bezahlen. Kaufen und mitnehmen muss er das Gerät jedoch ebenfalls nicht.

In krassen Ausnahmefällen – zum Beispiel, wenn Lebensmittel ausgepackt werden – ist die Ware vielleicht überhaupt nicht mehr verkäuflich. Dann müsste der Kunde in der Tat den vollen Warenwert ersetzen.

© Das dritte Lexikon der Rechtsirrtümer. Ullstein Verlag.

URTEILE

Auf verpackten Backwaren muss Gewicht stehen

Auf Mini-Berlinern, Schokocroissants und anderen verpackten Backwaren muss das Gewicht ab einer Füllmenge von 100 Gramm angegeben werden. Dies hat das Verwaltungsgericht Koblenz entschieden und damit die Klage einer Unternehmensgruppe abgewiesen, die mehrere hundert Einzelhandelsmärkte betreibt. Die Angabe des Gewichts diene dem Verbraucherschutz. So könnten verdeckte Preiserhöhungen beim Verkauf von Packungen mit weniger Inhalt verhindert werden. dpa Aktenzeichen: 1K 1036/09.KO

Redaktion: Eva Lienemann
Mail: ratgeber@bzbv.de